OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351497/4/BZ

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der N M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. November 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.11.2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 30.8.2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf seit dem 19.10.2023 Krankengeld von der ÖGK erhalte, davor habe sie Notstandshilfe vom AMS bezogen. Im Zuge ihres letzten Sozialhilfebezuges sei ein arbeitsmedizinisches B-Gutachten in Auftrag gegeben worden. Dieses B-Gutachten vom 29.11.2022 habe ergeben, dass die Bf am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar sei für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, eine Vollzeitbeschäftigung sei mit 40 % Grad Behinderung möglich.

Die Bf habe schon während ihres letzten Sozialhilfebezuges Termine bei J für Vorstellungsgespräche gehabt. Am 21.3.2023 hätte sie einen Termin zur Vertragsunterzeichnung gehabt, da sie über J eine fixe Jobzusage gehabt habe. Diesen Termin habe die Bf zweimal verschoben und zwar auf den 23.3.2023 und dann auf den 11.4.2023. Sie habe am 19.4.2023 via E-Mail der Behörde bekannt gegeben, dass sie mit 15.5.2023 eine fixe Jobzusage bei M-Bekleidung habe und lieber diese Arbeit annehmen möchte. Laut A-Auskunft habe die Bf von 15.5.2023 bis 20.8.2023 bei M GmbH gearbeitet.
Am 30.8.2023 habe die Bf sodann einen neuerlichen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe gestellt. Mit behördlichem Schreiben vom 1.9.2023 sei sie darüber informiert worden, dass sie im Rahmen der Hilfe zur Arbeit einen Termin bei J am 19.9.2023 um 9:00 Uhr wahrzunehmen habe. Dieses Schreiben habe auch als Ermahnung iSd § 19 Oö. SOHAG gegolten und wurde sie darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe eingestellt, gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werde, wenn der vorgeschriebene Termin nicht wahrgenommen wird. Dieses Schreiben habe die Bf am 15.9.2023 persönlich übernommen.
Die Bf habe bei der Behörde telefonisch sowie schriftlich bekanntgegeben, dass sie eine Vollzeitstelle hätte und daher den Termin bei J am 19.9.2023 nicht wahrnehmen können. Sie habe von 11.9.2023 bis 14.9.2023 bei der Firma M GmbH gearbeitet, sie habe der Behörde nicht gemeldet, dass sie ab dem 15.9.2023 wieder arbeitslos gewesen sei.
Die Bf habe sodann erneut einen Termin bei J erhalten, dieser sei am 27.9.2023 gewesen und habe sie diesen Termin auch wahrgenommen. Am 6.10.2023 hätte die Bf einen Termin bei J zur Besprechung und Arbeitsvertragsunterzeichnung gehabt. Sie habe den Termin am 6.10.2023 wegen Krankheit („Kopfschmerzen“) nicht wahrgenommen, weshalb für den 12.10.2023 ein neuerlicher Termin

vereinbart worden sei. Diesen Termin habe sie zwar wahrgenommen, jedoch das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses abgelehnt, da sie nicht arbeitsfähig sei.
Die Bf hätte daher seit September bzw. Oktober 2023 im Rahmen der Arbeitsinitiative J arbeiten können und zwar bei C als Verkäuferin sowie auch an der Rezeption beim S, wobei beide Jobangebote ihrem Leistungskalkül gemäß dem aktuellen arbeitsmedizinischen B-Gutachten vom 29.11.2022 entsprochen haben. Es habe sich um Teilzeitstellen gehandelt, für welche sie monatlich 1.088 Euro, 14-mal jährlich, erhalten hätte.
Es liege bei der Bf keiner der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor.
Die Bf hätte sowohl im März 2023 sowie ab September 2023 die Möglichkeit gehabt über J zu arbeiten. Durch die Anstellung über J hätte sie Teilzeit gearbeitet, hätte Arbeiten verrichtet, die ihrem Leistungskalkül gemäß dem anzuwendenden B-Gutachten vom 29.11.2023 entsprechen und einen monatlichen Lohn von 1.088 Euro, 14x jährlich erhalten, wodurch sie sich dauerhaft aus ihrer sozialen Notlage hätte befreien können.
Am 12.10.2023 habe die Bf darüber hinaus eine weitere konkrete Arbeitsmöglichkeit im Rahmen des Beschäftigungsprogramms der Stadt Linz bei J mit der unrichtigen Begründung und reinen Schutzbehauptung, arbeitsunfähig zu sein, abgelehnt und werde in diesem Zusammenhang nochmals auf das aktuelle arbeitsmedizinische B-Gutachten verwiesen, wonach sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, bei Vollzeitbeschäftigung einsetzbar sei.
Die Bf sei daher evident arbeitsunwillig und beharrlich nicht bereit, sich durch den zumutbaren Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft und im Konkreten nicht einmal im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt um die Minderung und Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen.
Sie erfülle somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe und habe konkret nicht die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 7.12.2023, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ihr Sozialhilfe zuerkannt wird, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Bf – sofern sie einen Termin bei J aufgrund von Krankheit oder anderweitigen Vorstellungsterminen nicht habe wahrnehmen können – immer rechtzeitig Bescheid gegeben habe und der Termin verschoben worden sei. Zuletzt sei ihr ein Job bei C angeboten worden, den sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht annehmen habe können. Es hätte sich um die gleiche Tätigkeit gehandelt wie beim früheren Arbeitgeber, welche sie ja nicht mehr ausüben habe können. Ein weiteres Angebot beim S hätte sie gerne angenommen, allerdings habe sich zwischenzeitig ihr

Gesundheitszustand rapide verschlechtert und sei sie seit 16.10.2023 arbeitsunfähig. Inzwischen sei ein Bandscheibenvorfall diagnostiziert und ein entsprechender Therapieplan erstellt worden, den sie auch einhalte. Eine Arbeitsfähigkeit sei erst nach erfolgreichem Abschluss der Therapien wiedergegeben. Sofern sich die Behörde auf das B-Gutachten beziehe, wird darauf hingewiesen, dass dieses vor über einem Jahr erstellt worden sei. Die angebotene Tätigkeit bei C sei ihr aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden nicht zumutbar gewesen. Die angebotene Stelle beim S hätte sie gerne angenommen, jedoch sei kein weiterer Termin aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit zustande gekommen. Zusammenfassend sei die Bf keinesfalls arbeitsunwillig. Ihre gesundheitliche Verfassung erlaube ihr jedoch derzeit keine berufliche Tätigkeit.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.4.2024. An dieser Verhandlung haben die Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf ist am x geboren und georgische Staatsangehörige. Sie ist in L, X, wohnhaft.

Die Bf wurde einer arbeitsmedizinischen Untersuchung unterzogen. Nach dem Gutachten vom 29.11.2022 ist die Bf arbeitsfähig und am allgemeinen Arbeitsmarkt für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten einsetzbar.

Sie hat am 30.8.2023 neuerlich einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen gestellt. Eine zuvor zuerkannte Leistung war bis 30.4.2023 befristet.

Am 19.9.2023 hatte die Bf einen Termin bei J. Mit dem Einladungsschreiben vom 1.9.2023 erging auch eine Ermahnung nach § 19 Oö. SOHAG, wonach die Leistung der Sozialhilfe eingestellt, gekürzt oder von vornherein nicht gewährt wird, wenn der Termin nicht wahrgenommen wird.

Die Bf hat sodann bekanntgegeben, dass sie an diesem Tag ein Vorstellungsgespräch in der P C hat und den Termin daher nicht wahrnehmen kann. Der Termin

bei J ist für 09:00 Uhr angesetzt gewesen und das Vorstellungsgespräch war um 15:00 Uhr.

In der Folge hat die Bf von 11.9.2024 bis 14.9.2024 bei der M GmbH Vollzeit gearbeitet. Da es sich dabei ausschließlich um eine Tätigkeit im Stehen gehandelt hat, konnte sie diese Arbeit nicht länger ausüben.

Von 15.9.2023 bis 6.10.2023 war die Bf wieder arbeitslos.

Am 27.9.2023 hatte sie einen neuerlichen Termin bei J, den sie auch wahrgenommen hat. Es wurde der Bf ein konkreter Job bei C sowie ein Job im S angeboten und war ein Termin für 6.10.2023 zur Arbeitsvertragsunterzeichnung vereinbart. Diesen Termin hat die Bf nicht wahrgenommen. Sie war von 4.10.2023 bis 11.10.2023 krankgeschrieben.
Den neuerlichen Termin am 12.10.2023 zur Arbeitsvertragsunterzeichnung hat die Bf zwar wahrgenommen, jedoch das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt. Bei beiden Jobangebote handelte es sich um Teilzeitstellen auf dem zweiten Arbeitsmarkt mit einem monatlichen Lohn von 1.088 Euro, 14x-jährlich. Es haben beide Stellen dem Leistungskalkül des B-Gutachtens entsprochen.

Die Bf hat die ihr konkret angebotenen Jobangebote auf dem zweiten Arbeitsmarkt abgelehnt.

Ab 16.10.2023 bis Februar 2024 war die Bf wieder krankgeschrieben.

Seit 1.2.2024 betreibt die Bf das Lokal „Z S“. Dieses Lokal hat sie bereits vor der Corona-Pandemie über 10 Jahre betrieben. Aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten hat sie das Lokal im April 2022 schließen müssen. Vor der Neueröffnung im Februar 2024 hat die Bf das Lokal neu ausgemalt und kleinere Arbeiten durchgeführt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.11.2023 hat die belangte Behörde den Antrag der Bf vom 30.8.2023 auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe abgelehnt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass die Bf zumindest im September 2023 arbeitsfähig gewesen ist, ergibt sich aus dem B-Gutachten und auch daraus, dass sie sich nicht im Krankenstand befand.

Die Feststellung, dass sie die ihr konkret angebotenen Jobangebote auf dem zweiten Arbeitsmarkt abgelehnt hat, gründet unter anderem darauf, dass sie auch selbst angegeben hat, dass sie die Arbeitsstelle bei C aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt hat. Dass sie auch die zweite angebotene Arbeitsstelle beim S abgelehnt hat, ergibt sich daraus, dass sie den Arbeitsvertrag nicht unterschrieben hat. Vielmehr wurden die Termine durch die Bf zeitlich wiederholt nach hinten verschoben. Zudem ist anzumerken, dass die Bf aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation keine (ausschließliche) Tätigkeit im Stehen ausüben konnte, sie sich jedoch trotzdem selber auf Stellenangebote beworben hat, die (ausschließlich) im Stehen auszuüben sind. So hat die Bf auch eine Vollzeitstelle bei der M GmbH für 3 Tage angenommen, bei der ausschließlich eine Tätigkeit im Stehen zu verrichten war, anstelle einen Termin bei J wahrzunehmen, bei dem es um ein konkretes Jobangebot gegangen wäre. Bei der von J angebotenen Tätigkeit handelte es sich um Teilzeitbeschäftigungen am Zweiten Arbeitsmarkt. In diesen Beschäftigungsverhältnissen wäre auf die konkrete gesundheitliche Situation der Bf eingegangen und Rücksicht genommen worden. Zudem wäre eine Auflösung der Beschäftigung jederzeit möglich, wenn sich herausstellt, dass eine weitere Beschäftigung für die Bf aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht zumutbar ist. Auch hatte sie bereits zuvor eine Tätigkeit im Verkauf ausgeübt, konkret von 15.5.2023 bis 16.6.2023 sowie von 3.7.2023 bis 11.8.2023 und diese aus gesundheitlichen Gründen beendet. Der Bf hätte daher klar sein müssen, dass sie die Vollzeitstelle mit einer fast ausschließlichen Tätigkeit im Stehen aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht ausüben kann. Hinzukommt, dass die Bf bereits seit Juli 2023 bei ihrem Facebook-Account das Lokal „Z S“ als Hintergrundbild hatte. Die Aussagen der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass es sich dabei um alte Fotos handeln würde, werden auch nicht angezweifelt, jedoch deutet dieses Hintergrundbild auch nach dem gewonnen Eindruck in der Verhandlung darauf hin, dass die Bf bereits einige Zeit vor der neuerlichen Übernahme des Lokals diese Absicht hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung

anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Abweisung ihres Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass die Bf konkrete Anstellungen über J abgelehnt habe und somit ihrer Bemühungspflicht nicht nachgekommen sei. Die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft würden somit nicht vorliegen. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung zudem auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass die Bf bemüht sein muss, aus eigenem ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG

auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Verfahrensgegenständlich war eine der Bf zuerkannte Leistung der Sozialhilfe bis 30.4.2023 befristet und hat sie mit Antrag vom 30.8.2023 neuerlich um Gewährung einer Leistung angesucht. Von der Behörde ist die Erfüllung der Bemühungspflicht nicht nur bei Neuantragstellung, sondern auch bei einer Weitergewährung der Sozialhilfe zu überprüfen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere das Nichteingehen eines konkret vorhandenen und zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.

Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes oder zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. ....."

Auszuführen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes

ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet (vgl. VwGH 27.8.2019, Ra 2019/08/0065).

Aus den Feststellungen ergibt sich unter anderem, dass die Bf die von J angebotenen Arbeitsstellen auf dem Zweiten Arbeitsmarkt abgelehnt bzw. nicht angenommen hat. Der Bf wird zugestanden, dass sie sich aufgrund ihres gesundheitlichen Zustand in einer schwierigen Situation befindet, allerdings ist darauf zu verweisen, dass es sich bei dem Beschäftigungsangebot über J um Beschäftigungen am Zweiten Arbeitsmarkt und Teilzeitbeschäftigungen gehandelt hat und in diesem Beschäftigungsverhältnis auf die konkrete persönliche Situation eingegangen wird. Zudem ist eine Auflösung der Beschäftigung jederzeit möglich, wenn sich herausstellt, dass eine weitere Beschäftigung für die Bf aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht zumutbar ist. Aufgrund des vorliegenden B-Gutachtens ist die Bf arbeitsfähig und für leichte bis mittelschwere Arbeiten einsetzbar. Auch wenn sich die Bf wegen ihrer gesundheitlichen Situation öfters im Krankenstand befunden hat, war sie zumindest im September 2023 arbeitsfähig. Insgesamt wäre es der Bf im Rahmen der Bemühungspflicht zumutbar gewesen, eine von J angebotene Beschäftigung anzunehmen.

Dadurch, dass die Bf das Beschäftigungsangebot bei J nicht angenommen hat, ist sie ihrer Bemühungspflicht nicht nachgekommen und wurde von der belangten Behörde zu Recht der Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG abgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner